

Leitlinien zum Vorgehen bei Kenntnisnahme von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker im Bistum Münster

2002 hat die DBK „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet (Kirchliches Amtsblatt Münster 2003, Art. 41). Aufgrund mehrjähriger Erfahrungen werden diese Leitlinien nun für das Bistum Münster hinsichtlich des Verfahrensablaufes konkretisiert und modifiziert. Diese Modifikationen betreffen vor allem die Berufung und Aufgaben des Beauftragten und der Kommission sowie den Ablauf der strafrechtlichen Voruntersuchung.

E i n f ü h r u n g

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er zeigt eine tiefgehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums. Daher sehen wir Bischöfe uns in die Verantwortung gerufen.

Auch in Deutschland gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. Wenn ein Geistlicher sich an einem Kind oder Jugendlichen vergeht, verdunkelt er auch die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche und fügt der kirchlichen Gemeinschaft schweren Schaden zu. Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist darum nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat.

Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephebophile Neigung zurückzuführen. Eine Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen. Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern wir dies zutiefst. Heute steht fest, dass Pädophilie eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist und ephebophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. Die neuen Erkenntnisse helfen für die Zukunft, aber sie können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Es ist uns Bischöfen als Verantwortliche für unsere Diözesen ein Anliegen, alles zu tun, um dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegen zu wirken und Wiederholungstaten zu verhindern. Wir stellen zugleich fest, dass die allermeisten Geistlichen vorbildlich ihren Dienst verrichten.

Die folgenden Leitlinien sind eine Konkretisierung und Modifizierung der im Jahre 2002 von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten Leitlinien für das Bistum Münster.

I. B e a u f t r a g t e u n d K o m m i s s i o n

1. Der Diözesanbischof ernennt einen Beauftragten, der für die Entgegennahme von Beschuldigungen, für die Durchführung der Voruntersuchung sowie der Berichterstattung an den Ortsordinarius verantwortlich ist. Der Beauftragte erhält die in c. 1717 CIC genannten Vollmachten eines Vernehmungsrichters und wird auf fünf Jahre ernannt. Der Beauftragte ist auch Kontaktperson zu den staatlichen Behörden. Der Diözesanbischof bestellt ebenfalls einen Stellvertreter des Beauftragten. Der Beauftragte und der Stellvertreter sind Mitglied der Kommission.
2. Der Diözesanbischof ordnet dem Beauftragten einen Arbeitsstab zu. Der Arbeitsstab unter Leitung des Beauftragten wird unter der Bezeichnung „Kommission für Fälle von sexuellem Missbrauch durch Kleriker an Minderjährigen“ geführt. Es ist Aufgabe der Kommission, unter Vorsitz des Beauftragten Anschuldigungen bezüglich sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu klären und eine Empfehlung an den Ortsordinarius, wie nach Klärung des Sachverhaltes weiter verfahren werden soll, zu erstellen. Die Mitglieder der Kommission werden vom Diözesanbischof auf fünf Jahre bestellt. Einigen Mitgliedern der Kommission erteilt er ebenfalls die in c. 1717 CIC genannten Vollmachten.
3. Der Kommission steht ein Sekretariat zu Verfügung, das dem Offizialat zugeordnet ist.
4. Dienstanschrift, Sekretariat und Arbeitsräume der Kommission und des Beauftragten sind Horsteberg 11, Münster (die Räume des Offizialates des Bistums Münster). Hier werden die Akten bis zum Abschluss des Verfahrens verwaltet und aufbewahrt. Anschließend gehen sie ins Geheimarchiv. Ein entsprechender Vermerk wird in die Personalakte aufgenommen.
5. Die Pressestelle des Bistums wird nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Beauftragten und/oder dem Ortsordinarius eine Stellungnahme abgeben. Die Leitlinien der DBK trennen zwischen einer „Prüfung und Beurteilung“ (Nr. II) und der „kirchlichen Voruntersuchung“ gem. c. 1717 CIC (Nr. III). Diese beiden Phasen werden aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen neu geordnet. Die Leitlinien werden bezüglich der Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (Nr. IV) ebenfalls modifiziert.

II. P r ü f u n g u n d B e u r t e i l u n g

6. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird dem Beauftragten des Bistums umgehend gemeldet. Auch die Bistumsleitung informiert umgehend den Beauftragten, der daraufhin tätig wird. Erhält der Beauftragte eine Mitteilung, so informiert er umgehend den Diözesanbischof und, falls erforderlich, den Ordinarius des Angeklagten, ggf. seinen Oberen.

7. Ist der Angeklagte Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens, so wird mit der zuständigen Autorität des Instituts geklärt, wer die Untersuchung federführend durchführt und welche Verfahrensnormen gelten.
8. Dem Beauftragten der Kommission obliegt es, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab das Vorgehen abzustimmen. Entschieden wird, wie der Beschuldigung nachgegangen wird und ob Kontakt mit dem Opfer gehalten wird. Entschieden wird ebenfalls, wer welche Anhörungen durchführt und Informationen sammelt. In Sachverhalten, die keinen Aufschub dulden, bestimmt der Beauftragte die sofortigen Maßnahmen.
9. Der Beauftragte oder ein anderes nach c. 1717/CIC ernanntes Mitglied der Kommission sammelt die für die Untersuchung notwendigen Informationen bzw. werden ihm die notwendigen Informationen auf Antrag ausgehändigt, wie z. B. Personalakte des Angeklagten, Daten über das mutmaßliche Opfer, damit dessen Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der vermeintlichen Tat festgestellt werden kann, und Daten, die es erlauben, die Zuständigkeit festzustellen.
10. Gespräche durch Dritte mit dem Angeklagten sollen nur in Abstimmung mit dem Beauftragten erfolgen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein objektives Ermittlungsergebnis gewährleistet wird. Bei gesondert gelagerten Sachverhalten ist in jedem Fall der Beauftragte vorher zu informieren.
11. Ziel der Untersuchung ist es, den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit zu klären (vgl. c. 1717 §1 CIC).
12. Der Angeklagte wird schriftlich informiert, dass eine Sachverhaltsklärung erforderlich ist. Er wird zur Anhörung geladen. Er genießt die Rechte, die das kirchliche Recht ihm gewährt. Er erhält eine Kopie dieser Normen.
13. Über die Anhörung wird ein Protokoll erstellt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.
14. Falls notwendig, werden weitere Personen gehört bzw. weitere Beweismittel gesammelt.
15. Dem Angeklagten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Der Angeklagte hat das Recht auf einen von der kirchlichen Autorität zugelassenen Anwalt (vgl. c. 1483 CIC).
16. Der Anwalt hat das Recht, Akteneinsicht zu nehmen. Der Zeitpunkt der Akteneinsicht wird durch den Ermittlungsstand bestimmt. Der Beauftragte entscheidet, zu welchem Zeitpunkt Akteneinsicht gewährt werden kann.
17. Nachdem alle Beweismittel gesammelt sind, erstellt die Kommission eine schriftliche Empfehlung, die dem Ordinarius ermöglichen soll, eine Entscheidung im Sinne von c. 1718 CIC unter Beachtung der vom HI. Stuhl diesbezüglich erlassenen Normen zu treffen. Soweit von den Normen bestimmt, wird der Sachverhalt dem Apostolischen Stuhl gemeldet.

18. Nach Prüfung der Angelegenheit wird die Sache ggf. der Staatsanwaltschaft gemeldet. Recherchiert die Staatsanwaltschaft bereits von sich aus, wird mit ihr Kontakt aufgenommen. Der Beauftragte ist Kontaktperson für die staatlichen Behörden. Dem Angeklagten wird nicht angeraten, sich selbst bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, um nicht Verdunkelungshandlungen Vorschub zu leisten.
19. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf des Beschuldigten wieder herzustellen.
20. Erhärtet sich während der Voruntersuchung der Verdacht, kann die Kommission dem Ordinarius jederzeit empfehlen, den Verdächtigen für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freizustellen und ihm aufzuerlegen, sich von seinem Dienstort fernzuhalten.
21. Die Kommission spricht ebenfalls eine Empfehlung aus, wie mit dem Opfer, der/den betroffenen Pfarrei(-en) usw. Kontakt aufgenommen wird und wie weiter vorzugehen ist. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch und öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Die Leitlinien der DBK Nr. 8-16, die sich den Themen der Hilfe für Opfer und Täter, der Öffentlichkeit, der Prävention und dem Vorgehen gegenüber anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen widmen, gelten uneingeschränkt weiter.

Die Leitlinien treten zum 01.03.2009 in Rechtskraft.

Münster, den 09.02.2009

L. S.

† Dr. Franz-Josef Overbeck
Diözesanadministrator

Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Die folgenden Leitlinien, die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Herbst-Vollversammlung 2002 verabschiedet worden sind, sollen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.

I. Zuständigkeit

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt - unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen - bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.

2. Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert.

Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.

II. Prüfung und Beurteilung

3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein.

Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der

protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.

Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.

4. Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.

Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt - unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten - bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.

III. Kirchliche Voruntersuchung

5. Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtige für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienort entfernt halten muss.

Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I, 1. genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.

6. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.

Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (*Sacramentorum sanctitatis tutela*) vom 30.4.2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.

IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

7. In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I, 1).

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten - falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist - zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen

Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

V. Hilfen für Opfer und Täter

8. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

9. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieses Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.

10. Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.

Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnstrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.

12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.

Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).

VII. Öffentlichkeit

13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.

Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.

VIII. Prävention

14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt.

Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.

Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

15. Versetzungen erfordern eine umfängliche Information.

Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

16. Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen.

Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen.

Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.

Fulda, den 26. September 2002